

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik;
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Stahlrohren sowie bestimmten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in der Tschechoslowakei;
- Einführung eines Einfuhrerklärungserfordernisses für Aluminium mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion;
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Thailand;
- Aufhebung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei;
- Aufhebung der Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Drittländern;
- Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in der Volksrepublik China.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. September 1992 — 021 (412) — 651 09 — Ei 118/92 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 17. September 1992 im Bundesanzeiger Nr. 175.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 14. September 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1991 (BAnz. S. 8373), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1992 (BAnz. S. 3333), wird wie folgt geändert:

1. In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste A/B wie folgt geändert:

- a) Nach der Länderangabe „516 Bolivien Boliv“ wird die Länderangabe „093 Bosnien-Herzegowina BHerz“ eingefügt.
- b) Die Länderangaben
„Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina)
Jugoslawien (Makedonien)
Jugoslawien (Montenegro)
Jugoslawien (Serbien)“
werden durch die Länderangabe
„090 Jugoslawien Jugosl“
ersetzt.
- c) Vor der Länderangabe „Kroatien“ wird die Länderkennziffer „092“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Kroat“ eingefügt.
- d) Vor der Länderangabe „Slowenien“ wird die Länderkennziffer „091“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Slowen“ eingefügt.

2. In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste C wie folgt geändert:

- a) Vor der Länderangabe „Armenien“ wird die Länderkennziffer „077“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Armen“ eingefügt.

- b) Vor der Länderangabe „Aserbaidshan“ wird die Länderkennziffer „078“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Aserb“ eingefügt.
 - c) Vor der Länderangabe „Georgien“ wird die Länderkennziffer „076“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Georg“ eingefügt.
 - d) Vor der Länderangabe „Kasachstan“ wird die Länderkennziffer „079“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Kasach“ eingefügt.
 - e) Vor der Länderangabe „Kirgistan“ wird die Länderkennziffer „083“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Kirgis“ eingefügt.
 - f) Vor der Länderangabe „Moldau“ wird die Länderkennziffer „074“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Moldau“ eingefügt.
 - g) Vor der Länderangabe „Russische Föderation“ wird die Länderkennziffer „075“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „RussF“ eingefügt.
 - h) Vor der Länderangabe „Tadschikistan“ wird die Länderkennziffer „082“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Tadsch“ eingefügt.
 - i) Vor der Länderangabe „Turkmenistan“ wird die Länderkennziffer „080“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Turkm“ eingefügt.
 - k) Vor der Länderangabe „Ukraine“ wird die Länderkennziffer „072“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Ukrain“ eingefügt.
 - l) Vor der Länderangabe „Usbekistan“ wird die Länderkennziffer „081“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „Usbek“ eingefügt.
 - m) Vor der Länderangabe „Weißrußland“ wird die Länderkennziffer „073“ sowie nach der Länderangabe die Abkürzung „WRuss“ eingefügt.
3. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

- a) In Anmerkung 3 wird die Länderangabe „Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina), Jugoslawien (Makedonien), Jugoslawien (Monte-

- negro), Jugoslawien (Serbien), Kroatien oder Slowenien" durch die Länderangabe „Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien (ausgenommen Serbien und Montenegro), Kroatien oder Slowenien" ersetzt.
- b) In Anmerkung 75 wird die Länderangabe „Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina), Jugoslawien (Makedonien), Jugoslawien (Montenegro), Jugoslawien (Serbien), Kroatien oder Slowenien" durch die Länderangabe „Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien oder Slowenien" ersetzt.
- c) Anmerkung 32 wird wie folgt neu gefaßt:
„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, die Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan oder Weißrußland ist."
- d) Anmerkung 35 wird wie folgt neu gefaßt:
„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Tschechoslowakei ist."
- e) Anmerkung 36 wird wie folgt neu gefaßt:
„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Tschechoslowakei ist.
Das Genehmigungserfordernis gilt auch dann, wenn sich die Ware im freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften befindet und Ursprungsland die Tschechoslowakei ist."
- f) Anmerkung 49 wird wie folgt neu gefaßt:
„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist."
4. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 3105 30 100 und 3105 30 900 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG" gestrichen.
5. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern
- | | | |
|--------------|--------------|--------------|
| 5204 11 000, | 5204 19 000, | 5205 11 000, |
| 5205 12 000, | 5205 13 000, | 5205 14 000, |
| 5205 15 100, | 5205 15 900, | 5205 21 000, |
| 5205 22 000, | 5205 23 000, | 5205 24 000, |
| 5205 25 100, | 5205 25 300, | 5205 25 900, |
| 5205 31 000, | 5205 32 000, | 5205 33 000, |
| 5205 34 000, | 5205 35 100, | 5205 35 900, |
| 5205 41 000, | 5205 42 000, | 5205 43 000, |
| 5205 44 000, | 5205 45 100, | 5205 45 300, |
| 5205 45 900, | 5206 11 000, | 5206 12 000, |
| 5206 13 000, | 5206 14 000, | 5206 15 100, |
| 5206 15 900, | 5206 21 000, | 5206 22 000, |
| 5206 23 000, | 5206 24 000, | 5206 25 100, |
| 5206 25 900, | 5206 31 000, | 5206 32 000, |
- 5206 33 000, 5206 34 000, 5206 35 100,
5206 35 900, 5206 41 000, 5206 42 000,
5206 43 000, 5206 44 000, 5206 45 100,
5206 45 900, ex 5604 90 000 Nr. 5
- in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 56 eingefügt.
6. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 5508 10 900, 5511 10 000 und 5511 20 000 in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 101 gestrichen.
7. In Teil III (Warenliste) wird bei der Warennummer 6405 20 910 in Spalte 5 die Angabe „EEG 49)" eingefügt.
8. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern
- 7304 10 100 bis 7304 90 900, 7306 10 110 bis 7306 90 000
- in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 35 eingefügt.
9. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern
- 7208 11 000 bis 7208 24 990, 7211 12 100, 7211 19 100, 7211 22 100, 7211 29 100, 7213 10 000 bis 7213 50 900, 7219 11 100 bis 7219 14 900, 7221 00 100, 7221 00 900, 7225 10 100, 7225 20 100, 7225 30 000, 7227 10 000 bis 7227 90 809
- in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 36 eingefügt.
10. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 7601 10 000, 7601 20 100 und 7601 20 900 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 32)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von in Artikel 1 Nr. 8 und 9 genannten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der CSFR, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in die Gemeinschaft befördert werden, nicht entgegen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben d, e Nr. 8 und 9 treten am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Bonn, den 14. September 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet im wesentlichen die Umsetzung von EG-Recht in deutsches Einfuhrrecht.

Im Stahlbereich wurde die im Interimsabkommen mit der Tschechoslowakei vorgesehene Möglichkeit von Schutzmaßnahmen in Anspruch genommen, da die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der CSFR in das Wirtschaftsgebiet erheblich angestiegen ist. In Umsetzung einer Entscheidung sowie einer Empfehlung der Kommission wird für Stahlrohre sowie warmgewalzte Coils und Walzdraht mit Ursprung in der CSFR eine mengenmäßige Beschränkung eingeführt. Die für 1992 vorgesehenen Jahreshöchstmengen sind für Stahlrohre und warmgewalzte Coils allerdings bereits erreicht.

Für bestimmte Schuhe mit Ursprung in der Volksrepublik China sowie für Aluminium mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung eingeführt. Weitere Änderungen betreffen die Einführung eines Genehmigungserfordernisses für bestimmte Textilien mit Ursprung in Thailand sowie die Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilien mit Ursprung in der Türkei und für Düngemittel mit Ursprung in Drittländern.

Im Stahlbereich kann der Ausschluß der preisgünstigeren Direktimporte aus der CSFR vom deutschen Markt tendenziell zu Preiserhöhungen bei den betroffenen Stahlerzeugnissen führen. Darüber hinaus sind Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten Liberalisierungen und Beschränkungen auf Einzelpreise anderer Waren sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, insgesamt nicht zu erwarten, weil der Umfang dieser Maßnahmen gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr gering ist.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummern 1, 2, 3 Buchstaben a und b*

Durch Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik wurde eine Anpassung der Länderlisten A/B und C erforderlich. In Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1403/92 vom 27. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 146 S. 48) i. V. m. der Bekanntmachung des Statistischen Bundesamtes vom 15. Juni 1992 (BANz. S. 5245) wurden insbesondere die Angaben

zum ehemaligen Jugoslawien und zu den Staaten der ehemaligen Sowjetunion an die geänderten politischen Verhältnisse angepaßt. Die Änderung zu den Anmerkungen 3 und 75 sind Folgeänderungen. Die Anpassung der Anmerkung 3 berücksichtigt auch die Verordnungen (EWG) Nr. 1319/92 vom 22. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 140 S. 12) sowie Nr. 1685/92 vom 29. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 176 S. 33).

Zu Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 10

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 958/92 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1992 (ABl. EG Nr. L 102 S. 31) hat die Kommission die Einfuhr von Aluminium in Rohform der genannten Warennummern mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 195 S. 1) unterworfen.

Zu Nummer 3 Buchstaben d, e Nummern 8 und 9

In Umsetzung der Entscheidung Nr. 433/92 der Kommission sowie der Empfehlung Nr. 434/92 der Kommission vom 14. August 1992 (ABl. EG Nr. L 238) werden die Einfuhren bestimmter Stahlrohre sowie bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse (warmgewalzte Coils und Walzdraht) mit Ursprung in der Tschechoslowakei Schutzmaßnahmen unterworfen.

Für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse gelten die Schutzmaßnahmen auch für Produkte mit Ursprung in der CSFR, die aus dem Freiverkehr anderer EG-Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Für die genannten Warennummern wird eine Einfuhrgenehmigungspflicht eingeführt. Für die unter Anhang I und III der Empfehlung der Kommission aufgeführten Waren (warmgewalzte Coils und Walzdraht) wird die bisher vorgesehene Einfuhrerklärungsspflicht damit gegenstandslos.

Die Einfuhrgenehmigungen werden vom Bundesamt für Wirtschaft unter Berücksichtigung der bereits getätigten Einfuhren für das Jahr 1992 nur bis zu den in der Entscheidung bzw. Empfehlung vorgesehenen Jahreshöchstmengen erteilt.

Zu Nummer 3 Buchstabe f und Nummer 7

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2327/92 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August

1992 (ABl. EG Nr. L 223 S. 13) hat die Kommission die Einfuhr von Pantoffeln und anderen Hausschuhen der genannten Warennummer mit Ursprung in der Volksrepublik China einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 195 S. 21) unterworfen.

Zu Nummer 4

Die von der Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 371/91 vom 14. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 43 S. 14) eingeführte vorherige gemeinschaftliche Überwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Drittländern ist zum 31. Dezember 1991 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Überwachung ist nicht erfolgt, so daß das Einfuhrerklärungsanforderung entfällt.

Zu Nummer 5

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 413/92 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 46 S. 8) ist die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 1 mit Ursprung in Thailand mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht worden.

Zu Nummer 6

In Umsetzung der mit der Türkei abgeschlossenen Textilvereinbarung entfällt das Einfuhrgenehmigungserfordernis für Waren der Kategorie 56 mit Ursprung in der Türkei. Der Anmerkungshinweis 101 kann bei den betroffenen Warennummern gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift beinhaltet eine Übergangsregelung für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR, die der vorstehend genannten Entscheidung bzw. Empfehlung der Kommission (vgl. zu Nummer 3 Buchstaben d, e Nummern 8 und 9) folgt.

Der Nachweis über den Beginn der Beförderung ist bei der Einfuhrabfertigung durch geeignete Unterlagen (z. B. Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier) zu führen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 bestimmt das Außerkrafttreten der Beschränkungen für Stahlerzeugnisse (vgl. zu Nummer 3 Buchstaben d, e Nummern 8 und 9).

